ZBB 2003, 303

GenG § 34

Schadensersatzanspruch gegen Vorstand einer Kreditgenossenschaft bei falschen Angaben zur Erlangung von Förderkrediten

OLG Rostock, Urt. v. 28.02.2001 – 6 U 227/99 (rechtskräftig), EWiR 2003, 633 (Drescher)

Leitsätze:

1. Bei der Verwertung von Sicherheiten braucht ein Vorstandsmitglied einer Kreditgenossenschaft nur auf sicher finanzierbare Kaufangebote einzugehen.

2. Ein Vorstandsmitglied einer Kreditgenossenschaft macht sich gegenüber der Genossenschaft schadensersatzpflichtig, wenn es in Zusammenwirken mit dem Kunden falsche Angaben zur Erlangung eines Förderkredites macht.

3. Eine Feststellungsklage ist bereits dann zulässig, wenn ein Vorstandsmitglied seine Schadensersatzverpflichtung leugnet.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG